



KT-Drucksache Nr. X-0365/1

für den Kreistag
-öffentlich-

Tischvorlage

**Haushalt 2022;
Förderung der Schulsozialarbeit**

Zu dem im Betreff genannten Beratungsgegenstand wurde umseitiger

interfraktioneller **P r ü f a n t r a g** der SPD-Kreistagsfraktion,
der Kreistagsfraktion DIE GRÜNEN, der FDP-Kreistagsfraktion
und von Herrn Prof. Dr. Straub (WiR)

eingereicht.

Kreistagsfraktionen

An Herrn Landrat Dr. Fiedler
Landratsamt Reutlingen

1. Antrag zur KT-Drs X-0365 „Förderung der Schulsozialarbeit“:

Die Verwaltung des Landkreises prüft die Möglichkeit einer grundsätzlichen paritätischen Kostenverteilung der Schulsozialarbeit und der Mobilen Jugendarbeit zwischen dem Landkreis Reutlingen und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden.

Begründung:

Schulsozialarbeit und **Mobile Jugendarbeit** sind Angebotsformen der Jugendhilfe nach § 13 SGB VIII (Jugendsozialarbeit) und liegen damit in der Zuständigkeit der Landkreise. Der Landkreis Reutlingen nimmt sich dieser Aufgaben an.

Bei der Schulsozialarbeit gibt es seit 2012 für den jeweiligen Träger der Maßnahme einen Zuschuss des Landes. Dieser ist seinerzeit mit einem Drittel der Kosten einer Vollzeitkraft in der Entgeltgruppe S11 SuE angesetzt (16.700 €) und seither nicht dynamisiert worden. Eine Erhöhung dieses Betrages auf 17.800 € soll nun befristet auf die Laufzeit des Bund- /Länderprogramms "Aufholen nach Corona" für zwei Jahre erfolgen. Ob das Land den angepassten Betrag nach Ablauf der Befristung weiterfinanziert oder wieder auf den seitherigen Betrag reduziert, ist derzeit offen. Der Städtetag Baden-Württemberg geht aktuell von einer Rückführung auf den ursprünglichen Förderbetrag aus.

Der Landkreis Reutlingen hat die Bezuschussung dieses Pflichtbereiches durch Förderrichtlinien geregelt. Der hiernach vorgesehene Zuschuss wird seit 2015 jährlich um 2% dynamisiert und für 2022 voraussichtlich 19.568 € je Vollzeitkraft betragen.

Die nach Abzug der Landes- und Landkreiszuschüsse verbleibenden Kosten tragen die Träger der Schulsozialarbeit. Wegen der nicht erfolgten Dynamisierung durch das Land, aber auch dadurch, dass viele Schulsozialarbeiter/innen in ihren tariflichen Erfahrungsendstufen (Stufe 6) angelangt sind, der Pauschalsatz des Landes aber von einer Eingruppierung in ca. Stufe 3, ausgeht, haben sich die Finanzierungsverhältnisse maßgeblich verschoben.

Nach Berechnungen der Stadt Reutlingen deckt der Landeszuschuss aktuell noch ca. 27 % und der Landkreiszuschuss 31 % der notwendigen Kosten ab." Somit verbleiben bei den Städten und Gemeinden tatsächlich ca. 42 % der Kosten für die Schulsozialarbeit.

Angesichts der Tatsache, dass die Schulsozialarbeit eine Pflichtaufgabe des Landkreises ist, besteht der Wunsch, dass der Landkreis sich die Kosten nach Abzug des Landeszuschusses paritätisch mit den Städten und Gemeinden teilt.

Bei kreisangehörigen Gemeinden, die sich eines Drittanbieters bedienen, sind Overhead-Kosten zu bezahlen, die bei der Stadt Reutlingen nicht entstehen - die %-Anteile der bei diesen Gemeinden verbleibenden Kosten sind nochmals deutlich höher.

Bei der **Mobilen Jugendarbeit** ist die Situation grundsätzlich vergleichbar, allerdings mit noch schlechteren Ausgangsbedingungen für die Städte und Gemeinden: Das Land fördert durch ein entsprechendes Programm jede Vollzeitstelle mit 11.000 €. Auch hier soll über das angesprochene Bund-/Länderprogramm während einer befristeten Aufholphase der Betrag auf 17.800 € angepasst werden und auch hier ist nicht klar, ob das Land über den Programmzeitraum hinaus die Höhe des Zuschusses halten wird oder ob er wieder auf die vorgenannten 11.000 € zurückfällt.

Der Landkreis Reutlingen hat auch diesen Pflichtbereich durch Förderrichtlinien geregelt. Hiernach erhalten die Träger einen Personalkostenzuschuss von 28.000 € je Vollzeitstelle. Für die Kommunen stellt sich die Finanzierungssituation daher wie folgt dar: Das Land deckt (bei einer Zuschusshöhe von 11.000 €) ca. 9 % und der Landkreis ca. 32 % der Einnahmen ab. Den Städten und Kommunen verbleiben ca. 59 %.

Auch hier erscheint eine paritätische Kostenverteilung nach Abzug der Landeszuschüsse angemessen. Dies gilt es im Rahmen dieses Antrages zu prüfen.